

EINWOHNERGEMEINDE OBERBURG



Organisationsreglement

Inkraftsetzung: 1.1.2017

Genehmigungsexemplar GV 19.11.2015

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 DER GEMEINDERAT	5
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	6
A.5 DIE KOMMISSIONEN	6
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	6
A.7 DAS SEKRETARIAT	7
B. POLITISCHE RECHTE	7
B.1 STIMMRECHT	7
B.2 INITIATIVE	7
B.3 PETITION	8
C. WAHLEN	8
D. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	10
D.1 ALLGEMEINES	10
D.2 ABSTIMMUNGEN	12
E. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	13
E.1 ÖFFENTLICHKEIT	13
E.2 INFORMATION	13
E.3 PROTOKOLLE	13
F. AUFGABEN	14
F.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	14
F.2 AUFGABENERFÜLLUNG	15
G. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	15
G.1 VERANTWORTLICHKEIT	15
G.2 RECHTSPFLEGE	16
H. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
AUFLAGEZEUGNIS	17
ANHANG I: KOMMISSIONEN	18

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Einwohnergemeinde Oberburg sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

Art. 3 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

Urne

1) Im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

a) Wahlen

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates aus den Reihen der im Proporzsystem gewählten Gemeinderatsmitglieder.
- b) die Leiterin oder den Leiter der Gemeindeversammlung und
- c) dessen Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

2) Im Verhältniswahlverfahren (Proporz)

- a) die 7 Mitglieder des Gemeinderates

b) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

- a) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,
- b) soweit Fr. 750'000.-- übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Anlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte,
- c) über Initiativen.

Versammlung

- Art. 5** Die Stimmberechtigten beschliessen an der Versammlung:
- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
 - b) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung,
 - c) die Annahme, Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen. Vorbehalten bleiben die kantonale Gesetzgebung,
 - d) die Rechnung,
 - e) Geschäfte gemäss Art. 4 Bst. b) zwischen Fr. 100'000.- und Fr. 750'000.-,
 - f) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
 - g) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden,
 - h) die Einsetzung einer externen Revisionsstelle für vier Jahre.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 6 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 7 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits oder weniger als Fr. 10'000.-, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 8 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 9 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz	Art. 10 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	Art. 11 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.
Zuständigkeiten	Art. 12 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. ² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- abschliessend. ³ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. ⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	Art. 13 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.
Verordnungen	Art. 14 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über a) die Gliederung in Ressorts und Verwaltungsabteilungen (Organigramm), b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse, c) die Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen, d) die Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals, e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen, f) die Anweisungsbefugnis, g) die Unterschriftsberechtigung.
Vizepräsidium	Art. 15 Der Gemeinderat wählt jedes Jahr aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin, der/die jedoch nicht der gleichen Wählergruppe angehören darf, welche schon das Präsidium stellt.
Gemeinderatskredit	Art. 16 Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von max. Fr. 20'000.- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein. Details werden in der Verordnung geregelt.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	<p>Art. 17 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.</p> <p>² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Datenschutz	<p>³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an den Gemeinderat.</p>

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen	<p>Art. 18 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.</p> <p>² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.</p>
Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 19 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>
Delegation	<p>Art. 20 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.</p> <p>² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.</p> <p>³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder.</p>

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen	<p>Art. 21 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden im Personalreglement geregelt.</p>
----------------------	---

A.7 Das Sekretariat

Stellung **Art. 22** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 23 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz **Art. 24** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 25 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 25** ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.

Prüfung ² Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

Einreichungsfrist ⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 26 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 24 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 27 Der Gemeinderat unterbreitet der Urne die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Petition

Petition

Art. 28 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Jugendmotion

³ Mindestens 10 Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Oberburg können dem Gemeinderat eine schriftliche, kurz begründete Motion stellen. Der Gemeinderat traktandiert die Motion an seiner nächsten Sitzung und gibt den Jugendlichen anschliessend innert 2 Wochen schriftlich Bescheid.

C. Wahlen

Wählbarkeit

Art. 29 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat und in die Leitung der Gemeindeversammlung sowie deren Stellvertretung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 30 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, der Leitung der Gemeindeversammlung oder deren Stellvertretung, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

⁴ Die Leitung der Versammlung sowie deren Stellvertretung darf nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates oder einer ständigen Kommission sein.

Verwandtenausschluss	Art. 31 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).
Ausscheidungsregeln	<p>Art. 32 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 31, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p> <p>² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.</p> <p>³ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Offenlegungspflicht	Art. 33 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan, die Leitung der Gemeindeversammlung sowie deren Stellvertretung oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Amtdauer	<p>Art. 34 ¹ Die Amtdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Die Amtdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>
Rücktritt	³ Ein Rücktritt aus dem Gemeinderat oder einer Kommission erfolgt auf Ende der Amtdauer (Legislatur). Ein vorgängiger Rücktritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich. In Ausnahmefällen (Krankheit, Unfall, Todesfall, Wegzug etc.) ist eine kürzere Frist möglich.
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 35 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Mitglieder des Gemeinderates, welche einer Kommission von Amtes wegen vorstehen, der sie bereits vor ihrer Wahl in den Gemeinderat angehört haben, unterliegen für diese Kommissionsmitgliedschaft keiner Amtszeitbeschränkung. Mit ihrem Ausscheiden aus dem Gemeinderat treten sie auch aus der Kommission zurück und sind für 4 Jahre nicht mehr in diese wählbar.</p> <p>³ Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für das Rechnungsprüfungsorgan.</p>
Wahlverfahren Gemeinderat	Art. 36 ¹ Das Wahlverfahren für den Gemeinderat sowie die Versammlungsleitung und deren Stellvertretung richtet sich nach dem Reglement

über die Urnenwahlen- und Abstimmungen.

Wahlverfahren
Kommissionen

Art. 37 ¹ Die Ortsparteien werden durch die Gemeindeverwaltung schriftlich aufgefordert, innert 60 Tagen Kandidatinnen und Kandidaten für die frei werdenden Sitze in den Kommissionen zu nominieren.

² Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Weiter müssen die vorgeschlagenen Personen ihre schriftliche Zustimmung geben.

³ Aus den vorgeschlagenen Personen wählt der Gemeinderat die entsprechenden Kommissionsmitglieder im Proporzsystem anhand der Parteistimmen der letzten Gemeindewahlen.

⁴ Die vorgeschlagenen Personen werden über die Wahl oder Nichtwahl informiert.

D. Verfahren an der Gemeindeversammlung

D.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen **Art. 38** ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten im ersten Halbjahr zur Versammlung ein, um die Rechnung zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 39 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 40 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von
Anträgen

Art. 41 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Das Verfahren richtet sich nach Art. 48 ff.

Rügepflicht

Art. 42 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 43 ¹ Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 44 Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 45 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 46 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 47 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

D.2 Abstimmungen

Allgemeines	Art. 48 Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und – erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	Art. 49 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter – unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, – fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und – lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 50) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	Art. 50 ¹ Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). ³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Schlussabstimmung	Art. 51 Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
Form	Art. 52 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 53 Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat sie/er noch einmal abstimmen zu lassen. Ergibt sich nochmals Stimmengleichheit, so gibt sie oder er den Stichentscheid.
Konsultativabstimmung	Art. 54 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Ge-

schäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 48 ff.).

Abstimmungsverfahren
an der Urne

Art. 55 Die Bestimmungen für Abstimmungen an der Urne richten sich nach dem Reglement über die Urnenwahlen- und Abstimmungen.

E. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

E.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 56¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

E.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 57¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten und Beschlüsse des Gemeinderates von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 58¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 59 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

E.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 60 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 61¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 62 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Versammlungsprotokoll ist öffentlich.

F. Aufgaben

F.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 63 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

Art. 64 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

a) Grundlage

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 65 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 66 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

F.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 67 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 68 ¹ Für jede Aufgabe kann der Gemeinderat prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 69 Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

G. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

G.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 70 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen. ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
Disziplinarische Verantwortlichkeit	Art. 71 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans. ³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal. ⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 72 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

G.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 73 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 74 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement. Der Anhang II wird vom Gemeinderat erlassen.

Übergangsbestimmungen

Art. 75 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals im Herbst 2016 auf den 1. Januar 2017 nach diesem Reglement gewählt.

² Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2016.

³ Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

Inkrafttreten

Art. 76 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 26. November 1998 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 19. November 2015 nahm dieses Reglement an.

Die Versammlungsleiterin:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Claudia Gerber

sig. Martin Zurflüh

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 42 und 43 vom 15. und 22. Oktober 2015 bekannt.

Oberburg, 19. November 2015

Der Gemeindeschreiber:
sig. Martin Zurflüh

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 23. Dezember 2015.

Anhang I: Kommissionen

Baukommission

GR-Ressort:	Bau und Planung
Mitgliederzahl:	7
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Feuerungskontrolleur Brandschutzaufseher Ortsplaner
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">▪ Gemäss Parkplatzreglement▪ Baubewilligungswesen▪ Hoch- und Tiefbau▪ Baupolizei▪ Ortsplanung▪ Vermessungswesen▪ Strassenunterhalt▪ Verwaltung und Unterhalt Gemeindeliegenschaften▪ Werkhof▪ Abfall- und Abwasserentsorgung▪ Altlasten▪ Feuerungskontrolle▪ Kontakte zur Schwellenkorporation▪ Betreuung von Bauvorhaben der Gemeinde▪ Amtliche Bewertung▪ Pflanzland <p>Die Baukommission kann Aufgaben delegieren und Anträge an den Gemeinderat stellen.</p>
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung der beschlossenen Voranschlagskredite
Sekretariat:	Bauverwaltung
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in im Rahmen der finanziellen Befugnisse

Bildungskommission

GR-Ressort:	Bildung
Mitgliederzahl:	7
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	<p>Die <u>Bildungskommission</u> nimmt die strategisch-politische Führung der Schule Oberburg sowie die Aufsicht wahr.</p> <p>Sie nimmt die Aufgaben gemäss Gesetz und entsprechendem Funktionendiagramm wahr.</p> <p>Sie hat folgende Befugnisse:</p> <p>Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none">– Verweis, Gefährdungsmeldung, Anzeige– temporärer Unterrichtsausschluss, Verweigerung der Bewilligung, die 9. Klasse als 10. Schuljahr zu besuchen, vorzeitige Schulentlassung <p>Pädagogik</p> <ul style="list-style-type: none">– Genehmigung Leitbild und der Hausordnung– Festlegung von Grundsätzen zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere zur Qualitätsevaluation und -entwicklung und zur Weiterbildung der Angestellten– Entscheid über Qualitätsevaluationen der Schule– Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule (Schulprogramm) und Controlling über die Umsetzung.– Entscheid über die Berichterstattung an den Kanton

Organisation

- Genehmigung von Grundsätzen des Fakultativunterrichts und des freiwilligen Schulsports
- Erlass von Grundsätzen zur Information und zur Eltern- und Schülermitwirkung
- Genehmigung der Jahresplanung (Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage)
- Festlegung von Rahmenvorgaben zum Stundenplan
- Entscheid über die ausserschulische Benutzung der Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeit
- Entscheid über die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung

Personal

- Anstellungsbehörde der Schulleitung
- Festlegung von Grundsätzen zur Pensenzuteilung

Die Bildungskommission kann Aufgaben delegieren und Anträge an den Gemeinderat stellen.

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite.

Sekretariat:

Schulverwaltung

Unterschrift:

Präsident/in und Sekretär/in im Rahmen der finanziellen Befugnisse

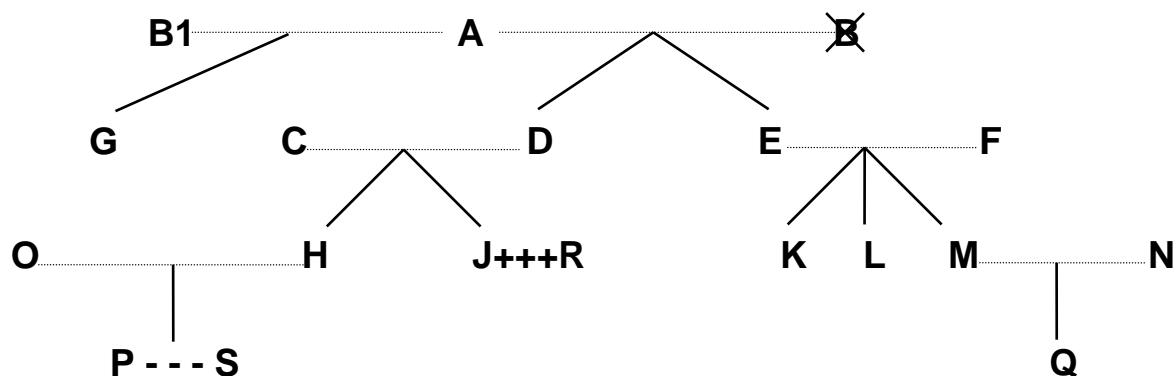
Sozialkommission

GR-Ressort:	Soziales
Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Jugendbeauftragter Friedhofgärtner Totengräber
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">▪ Gemäss Friedhof- und Bestattungsreglement▪ Kontaktstelle zum Sozialdienst▪ Aufsicht über alles, was in das Gebiet der öffentlichen Gesundheit gehört, namentlich die Verbindung zum Spitex-Verein und zu Heimen▪ Bürgerrechtswesen und Integration▪ Jugend- und Altersarbeit▪ Siegelungen <p>Die Sozialkommission kann Aufgaben delegieren und Anträge an den Gemeinderat stellen.</p>
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite.
Sekretariat:	Gemeindeschreiberei
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Kulturkommission

GR-Ressort:	Kultur und öffentlicher Verkehr
Mitgliederzahl:	7
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	keine
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">▪ Anlaufstelle für alle kulturellen Fragen▪ Anlauf- und Verbindungsstelle für Anliegen der Vereine und ähnlichen Institutionen bezüglich, Tourismus, Kultur, Freizeit und Sport▪ Beaufsichtigung und Vermietung der öffentlichen Gemeindegeländestellen (ohne Mietwohnungen) und Anlagen▪ Regelung der Benützung von Schulräumen ausserhalb des Schulbetriebes▪ Koordinationsstelle für Öffentlichkeitsarbeit▪ Herausgabe von Info-Broschüren▪ Internetauftritt der Gemeindeverwaltung▪ Zuständig für den öffentlichen Regional- und Nahverkehr <p>Die Kulturkommission kann Aufgaben delegieren und Anträge an den Gemeinderat stellen.</p>
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung der beschlossenen Voranschlagskredite.
Sekretariat:	Gemeindeschreiberei
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerete in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.